

Grüntal, am 25.01.2022

Sehr geehrte Eltern,

entsprechend des Elften Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 14. Januar 2022 im Folgenden einige wichtige Informationen für Sie:

Grundsätzlich bleibt der Anspruch, die Schulen im Präsenzunterricht zu belassen. Die freiwillige Präsenz bleibt auch nach den Ferien für die Jahrgangsstufen 1 bis 5 erhalten.

Wenn aufgrund des Infektionsgeschehens die Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals der Schule beeinträchtigt ist, arbeiten die staatlichen Schulämter und die Schulleitung zusammen und stimmen weitere Maßnahmen laut folgendem Stufenplan des Ministeriums ab:

> Eingeschränkter Regelbetrieb (nur noch Erteilung der in der Kontingenzstundentafel ausgewiesenen wöchentlichen Anzahl von Unterrichtsstunden – jedoch nicht für einzelne Fächer, zusatzunterrichtliche Unterrichtsangebote werden ausgesetzt)

> Alle Möglichkeiten der Lerngruppenbildung werden genutzt, einschließlich der temporären Neubildung von Lerngruppen für den Präsenzunterricht aus Klassen, bei denen erkrankungs- und quarantänebedingt viele Schülerinnen und Schüler die Schule nicht besuchen können.

> Die Absicherung eines pädagogisch gestalteten Bildungs- und Erziehungsangebotes im Umfang der Unterrichtszeit für den betreffenden Unterrichtstag.

Für die Jahrgangsstufe 6 ist vorrangig die Kontingenzstundentafel mit Blick auf den Übergang zu berücksichtigen.

Die Feststellung derartiger Maßnahmen ist auf zwei Wochen zu begrenzen, sie kann wiederholt werden. Jeweils zwei Tage vor Ablauf der Feststellung prüft das staatliche Schulamt, ob sie für längstens zwei Wochen weiter gilt.

Zeugnisausgabe

Die Voraussetzung für eine vorzeitige Ausgabe gemäß Nummer 6 Absatz 4 der VV-Zeugnisse, an unserer Schule am 28.01.2022 von 9.45 Uhr bis 10.30 Uhr, liegen vor.

Ist das persönliche Abholen des Zeugnisses aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder Erkrankung nicht möglich, kann gemäß Nummer 6 Absatz 5 der VV-Zeugnisse das Dokument einer bevollmächtigten Person in einem verschlossenen Umschlag am 28.01.2022 übergeben werden oder ein Postversand (einfacher Brief) erfolgen.

Testkonzept Schule

Die Testfrequenz wird spätestens ab der 7. Kalenderwoche von gegenwärtig 3 auf **fünf Tests je Schulwoche** ausgedehnt. Gibt es genaue Festlegungen des Ministeriums, leite ich diese umgehend weiter. Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen weiteren Testnachweis vorlegen. Ein einmaliger Impf- oder Genesungsnachweis ist dazu in der Schule

vorzulegen. Auf dieser Grundlage erhält die Schülerin/ der Schüler ein von der Schule ausgestellt Dokument, welches anstelle des Testnachweises täglich mitzuführen ist.

Quarantänemanagement

Nach wie vor ordnet das zuständige Gesundheitsamt die Quarantäne an. Aus dem Quarantänedschungel, der letzten Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 20.01.2022 und den Absprachen mit dem Schulrat ergeben sich für mich derzeit (das kann sich jeden Tag ändern) folgende Anordnungen:

Als Kontaktperson in Quarantäne:

Liegt seit Quarantäneerklärung/ letzten Kontakt/ positiven PCR-Test mindestens der 7-Tage-Abstand vor?

Die Eltern haben eine Erklärung in schriftlicher Form abzugeben, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist.

Die Eltern müssen für das Kind einen frühestens am Tag 7 abgenommenen negativen PCR-Test vorlegen.

Kommt das Kind erst nach der vorgesehenen Quarantänezeit (10 Tage nach Quarantäneerklärung/ letzten Kontakt/ positiven PCR-Test) in die Schule, so ist nur eine Erklärung eines negativen Selbsttests vorzulegen.

Als an Covid-19 erkrankte Person:

Liegt seit positiver PCR-Testung bzw. seit nachgewiesener Erkrankung mindestens der 7-Tage-Abstand vor?

Die Eltern haben eine Erklärung in schriftlicher Form abzugeben, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist.

Die Eltern müssen für das Kind einen frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test vorlegen.

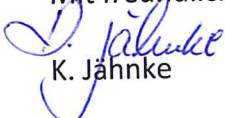
Kommt das Kind erst nach der vorgesehenen Quarantänezeit (10 Tage nach Quarantäneerklärung/positiven PCR-Test) in die Schule, so ist nur eine Erklärung eines negativen Selbsttests vorzulegen.

Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), Personen mit einer zweimaligen Impfung ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis maximal 3 Monate nach dieser Impfung, genesene Personen bis maximal 3 Monate nach dem Datum der Abnahme des positiven Tests und geimpfte genesene sowie genesene geimpfte Personen sind von der Isolationsanordnung ausgenommen.

Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern , ...

Sitzungen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (z.B. Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen


K. Jähnke